Ueber die bayerische Bier-Polizei.

Von **Dr. Gerstner**,
Privatdocenten der Staatswirthschaft an der Universität in Erlangen.

Auf wissenschaftlichem Gebiete ist die Ueberzeugung längst allgemein geworden, dass die Gesellschaft im Bereich des Güterlebens mehr und mehr von der vormundschaftlichen Aufsicht und Leitung des Staates befreit werden müsse. Im Leben des Volkes selbst auch wird das Bestreben nach grösserer Freiheit und Selbständigkeit in der Ordnung seiner wirthschaftlichen Angelegenheiten immer reger. Begreiflich! Das Volk hat die Zeit seiner mittelalterlichen Kindheit und Unmündigkeit durchlebt und die Jahre der Grossjährigkeit erreicht. Es fühlt sich dann, wie jedes mündige Individuum durch das Aufdringen und Einmischen fremder Hülfe in seinem Thun und Treiben, wo es selbst Einsicht und Kraft besitzt, verletzt und gestört; während es frei von der staatlichen Oberleitung in seiner wirthschaftlichen Entwicklung gedeihlich vorwärts schreiten könnte.

In keinem Gebiete zeigt das Leben des Volkes sich selbst überlassen eine solch stete gesetzmässige und harmonische Bewegung, als im wirthschaftlichen. Desshalb hat auch das ökonomische Leben des Volks die meiste Aehnlichkeit mit dem ewigen unwandelbaren Walten der Natur.

Trotz der schlagendsten Beweise der Theorie, trotz der warnendsten Beispiele des Lebens selbst überzeugt sich jedoch die Staatspraxis nur schwer von der Nothwendigkeit einer freieren und selbständigeren Gestaltung des Wirthschaftslebens und geht zögernden und schwankenden Schrittes daran, das Volk in seinen

ökonomischen Dingen aus der Vormundschaft zu entlassen. Es ist eine ängstliche Fürsorge für das Wohl des Volkes nicht selten gemischt mit gewohntem Misstrauen gegen zu grosse Freiheit und Selbständigkeit desselben, aus der man den Sieg der Gesellschaft über den Staat und endliche Auflösung aller ordnenden Bande hervorbrechen sieht. Die weitgreifende Fürsorge der Staatsgewalt erschwert aber die Regierung und hängt bleierne Gewichte an die Arme des arbeitenden Volkes.

Als ein Hauptzweig der Volkswirthschaftspolitik des Staates von besonders vormundschaftlichem Charakter gibt sich das Tarifwesen kund, das vorzüglich die stets sich erneuernden Bedürfnisse des täglichen Lebens zum Gegenstande hat. Unter diesen behauptet in deutschen Landen das Bier die Stelle eines unentbehrlichen Nationalgetränkes. Besonders mächtig wirkt aber das Bedürfniss in den Bier erzeugenden Ländern selbst, unter denen Bayern seit unvordenklicher Zeit den ersten Rang einnimmt. Selbstverständlich fand die Regierung dieses Landes bezüglich eines so wichtigen Erwerbs- und Verzehrungsartikels [1]) mehr als in anderen Productionszweigen Veranlassung zu den verschiedenartigsten Regierungsmaassregeln. Ein Heer von Verordnungen durchzieht seit Jahrhunderten das Gebiet der administrativen Gesetzgebung und der Zug scheint eine kreisförmige Bewegung zu bilden, denn man sieht die nemlichen Verordnungen wiederkehren und zuletzt dieselben wieder erscheinen, von denen man ausgegangen ist. Sie können der administrativen Gesetzgebung als eine Schule reicher Erfahrung dienen.

Bei den ökonomisch-politischen Maassregeln und insbesondere dem hier fraglichen Tarifwesen lassen sich 2 Gesichtspunkte aufstellen. Der seltenere wirthschaftliche Gesichtspunkt, welcher das Interesse der Produktion und Produzenten im Auge hat, wird von dem vorherrschenden polizeilichen, welcher die Interessen der Consumenten verfolgt, zumeist verdrängt. Der letztere

1) Das Braugewerbe in Bayern verlangt die Produktion von beiläufig einer Million Scheffel Gerste, sezt ein Capital von wenigstens 30 Millionen Gulden jährlich in Umlauf und bildet die Basis der Staatsschuldentilgung, für welche es jährlich gegen 6 Millionen an Malzaufschlag erhebt. Edel in den Kammerverhandlungen für Bayern pro 1846. Beilagenband VII. S. 398.

such nun in dem Punkt der Biertarifirung dem Publikum ein gesundes und im Verhältniss zu den Produktions-Bedingungen angemessenes billiges Getränke zu verschaffen. Diese fürsorgliche und wohlwollende Absicht lässt sich auch in den Verordnungen der bayerischen Regierung nicht verkennen.

In wie weit diese Absicht durch die gegebenen Bestimmungen erreicht ist, soll durch die folgenden Untersuchungen beantwortet werden. Diess sezt vor allem die Kenntniss der jetzt geltenden Bestimmungen voraus, die auch schon als Resultat vieljähriger administrativer Operationen nicht uninteressant erscheinen.

I. Zunächst haben wir eine der wichtigsten Voraussetzung der Tarifirung des Bieres, nämlich das quantitative Verhältniss seiner Bestandtheile zu untersuchen.

Der Ausgangspunkt der ganzen bayerischen Bierpolizei ruht in der Verordnung vom 25. April 1811, die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und der Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publicum betreffend [1]).

Nach dieser Verordnung sollen nun die Bestandtheile des braunen Bieres, des Hauptgetränkes, nemlich Wasser, Malz (Gerste im halbgekeimten und geschroteten Zustand) und Hopfen in folgendem Verhältniss zu einander stehen:

1) Aus 5 bayerischen Scheffeln trockenen Malzes sollen 35 bayerische Eimer Winter- und 30 Eimer Sommerbier nach Abzug alles Gelägers und des Nachbieres erzeugt werden. Nach annäherungsweiser Berechnung soll also auf 1 Maass Winterbier der Extract von beinahe ½ Maass Malz und auf 1 Maass Sommerbier von etwas mehr als eine halbe Maass Malz kommen [2]).

Malzsurrogate sind verboten und soll selbst nur Gerstenmalz

---

1) Döllinger, Verordnungssammlung. Bd XIII. S. 909. Wir werden uns auf die Anführung der wichtigsten Bestimmungen beschränken, um nicht das Interesse der Leser in einem Meer von Verordnungen zu ertränken. Wer eine vollständigere und deutlichere Ausführung der positiven Bestimmungen sucht, findet solche in den Brater'schen Blättern für administrative Praxis. Bd. 7. S. 209 ff.

2) Siehe Brater l. c. S. 212.

ohne Beimischung von Waizenmalz zur Anwendung kommen [1]).

2) Auf 5 bayerische Scheffel Malz für das Winterbier sind 15 bayerische Pfund Hopfen mittlerer Qualität und für das Sommerbier 25 Pfund Hopfen vorzüglicher Qualität zu verwenden [2]). Auf die Maass Winterbier kommt also beiläufig 1 Quint, auf die Maass Sommerbier etwas mehr als 1 Quint Hopfen.

Der Gebrauch von Hopfensurrogaten sowie geschwefelten Hopfen ist als schädlich bei Strafe verboten [3]).

Die Braumethode selbst soll in einer Beziehung nach einem Verbot früherer Verordnungen, welches durch jene Hauptverordnung vom 25. April 1811 stillschweigend bestätigt wurde, die sogenannte untergährige sein. Diese Methode bewirkt durch einen längeren Gährungsprocess in einer tieferen Temperatur, dass sich die Hefe nach unten ablagert. Je länger die Gährung dauert, desto geschmackvoller und haltbarer wird das Bier. Die entgegenstehende obergährige Methode treibt durch eine

---

1) Gebrauch von Malzsurrogaten wird als Aufschlagsdefraudation und die öffentliche Anpreisung solcher in den Blättern als Pressreat bestraft. M. E. v. 22. Aug. 1853. Sammlung principieller Erlasse zu Braters Blätter. Jahrg. 1853. S. 107. M. E. v. 22. Dez. 1854. Daselbst Jahrg. 1854. S. 246. V. v. 25. April 1812. Döllinger l. c. XIV. S. 1210. Als Malzsurrogat wird gern Syrup und Traubenzucker verwendet. — In alten Zeiten ward in bayerischen Landen durch eine Instruktion v. 1723 ein viel günstigeres Verhältniss, nemlich von 5 Schaff Malz zu 22 Eimer Sommer- und 24 Eimer Winterbier festgesetzt und noch früher bestand nach einer Verordnung von 1711 sogar das Verhältniss von 5: 16, so dass in der That und begreiflicher Weise unsere Vorfahren zur Untersuchung der Güte des Bieres die sogenannte Bank oder Pichprobe am zweckmässigsten übten.

2) Brater l. c. S. 214.

3) Brater l. c. Eine Ministerial-Entschliessung vom 10. April 1858 gestattet das Schwefeln des unmittelbar zur Ausfuhr bestimmten Hopfens zum Zweck seiner grösseren Transportfähigkeit in feuersicheren Localitäten nach eingeholter polizeilicher Erlaubniss und gebietet die strengste Ueberwachung und eventuelle Prüfung der Manipulation. Neuere Versuche in München unter Anleitung von Liebigs sollen jedoch nicht nur die Unschädlichkeit, sondern sogar Zweckmässigkeit des Schwefelns nachgewiesen haben. — Als Hopfensurrogat wird besonders gern der amerikanische Hopfenextract (Sammlung von pr. Erl. 1856. S. 45) dann Wermuth, Weidenrinde und die *nux vomica* etc. verwendet.

kürzere in höherer Temperatur bewirkte Gährung die Hefe nach oben [1]).

Die Benennung „Sommer- und Winterbier“ für zwei an Gehalt verschiedene Getränke hat in der Jahreszeit ihren Grund, in der das Ausschenken der Biere verordnungsgemäss vor sich gehen soll. Gebraut werden begreiflicher Weise beide Arten nur zur kühlen Jahreszeit und zwar nach polizeilicher Bestimmung zwischen dem 15. September und 30. April der Winterzeit. Ausnahmsweise kann das Bier auch vor oder nach diesen Terminen eingesotten werden, wenn Herkommen eine andere Zeit gestattet, oder ein allgemeiner Mangel dem Publikum droht und eine der Erzeugung des Bieres günstige Temperatur herrscht. Von dieser Ausnahmsbestimmung kann kein Brauer ohne polizeiliche Licenz im besondern Falle Gebrauch machen [2]).

Das Sommerbier soll nun vom 1. Mai bis 1. October und das Winterbier von diesem Tage bis zum 1. Mai geschenkt werden, vielmehr ausreichen. Es ist diese Bestimmung nicht so aufzufassen, wie wenn das Ausschenken der treffenden Bierart mit dem 1. des fraglichen Monats beginnen müsse, sondern

---

1) Mit dem Unterschied dieser beiden Brauarten hängt auch die Frage zusammen, warum Norddeutschland in der Bierbereitung nicht die Güte des bayerischen Bieres zu erreichen im Stande ist. In Norddeutschland wie in Belgien und Holland herrscht die obergährige Brauart, wozu man in jenen Landen besonders durch die schlechten meist zu hohe und unstete Temperatur entwickelnden Keller gezwungen ist. Diese macht also die Brauart, welche durch einen längeren Gährungsprocess ein stärkeres und haltbareres Bier erzeugt, unmöglich. Man kann daselbst demnach nur leichteres schnellzersetzbares Winterbier bereiten, während Bayern in der vorzüglicheren untergährigen Methode durch seine trefflichen Felsenkeller von sehr kühler und constanter Temperatur äusserst vortheilhaft unterstützt wird. Das Wasser hat bei weitem nicht die Bedeutung, welche man ihm bei der Differenz des nord- und süddeutschen Bieres zuschreibt. Nur das Elbwasser erweist sich bekanntermassen mehr als anderes zur Bierbereitung ungeeignet, da es erst in grossen Kuffen durch Kiessand filtrirt werden muss, um es zum Sud verwenden zu können. — Dieser natürliche Uebelstand der schlechten Keller kann jedoch, wie die Erfahrung zeigt, zum Theil durch die fortschreitende Technik allmälig gehoben werden.

2) Brater l. c. S. 215 ff. insbesondere Döllinger l. c. Bd. XIV. S. 1167 und Bd. XXVII. S. 544.

es liegt nur das Verbot des früheren Ausschenkens und die Verpflichtung der Brauer darin, nach Absatz der einen Bierart die entsprechende Quantität der anderen zu bieten. Es erklärt sich nun auch der stärkere Einsud des Sommerbieres, da es einer längeren Aufbewahrungszeit und einer die chemische Zersetzung des Bieres befördernden höheren Temperatur widerstehen muss. Theilweise aus denselben Gründen ist auch für das auf den Export berechnete sogenannte Versandbier ein stärkeres Gebräu nöthig.

II. Für die eigentliche Berechnung der Taxe ist folgender Modus polizeilich festgesetzt.

Nach der mehrerwähnten Hauptverordnung wird als Grundlage zur Berechnung der Taxe ein Brauhaus angenommen, welches alljährlich 450 bayerische Scheffel trockenen Malzes versiedet und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimern an Winter- und Sommerbier insgemein pruduzirt. Hiebei wird eine ständige und eine wechselnde Grösse ausgeschieden.

Den nächsten Anhaltspunkt zur Berechnung der ständigen Grösse bildet das zur Produktion auf jenem Normalbrauhause nöthige Anlage- und Betriebscapital, dann Reädifikationskosten für Gebäude und Geschirr und andere Nebenauslagen nach Abzug der Nebennuzungen. Die Kosten für die Stoffe des Getränkes selbst bleiben hier ausgeschlossen. In Rücksicht auf den Gesammtbetrag des hier in Anschlag kommenden Produktionsaufwands berechnet sich eine bayerische Maass braunen Bieres auf $4^{53}/_{100}$ Pfenninge als unveränderliche ständige Grösse. Ein weiterer Theil derselben liegt nun in der sogenannten Mannsnahrung, was die Nationalökonomie mit Unternehmergewinn bezeichnet, und der sich nach der gesetzlichen Berechnung auf $1^{47}/_{100}$ Pfennige beläuft.

Dieser Grundpreis zu 6 Pfennigen wird durch den in Folge der indirekten Besteuerung bestehenden Malzaufschlag auf 10 per Maas erhöht. Noch höher kann der Grundpreis in den Städten steigen, denen nach ihren Localbedürfnissen eine Erhöhung des Malzaufschlages bis zu 2 Pfennigen gewährt ist. Beim Export des Bieres ins Ausland wird der Landesaufschlag und beim Export über die Stadtmarkung der Localmalzaufschlag rückvergütet.

Die Grundlage zur Berechnung der wechselnden Grösse bilden nun die Kosten der Bierbestandtheile der Gerste und des Hopfens selbst. Für diesen Fall werden die Durchschnittspreise aus den höchsten und mittleren Preisen dieser Produkte, jährlich zweimal erhoben, wobei jedoch zur grösseren Billigkeit und Gründlichkeit der Tarifirung bezüglich der Gerstenpreise, wegen der Verschiedenheit derselben an verschiedenen Orten, die Provinzen in Biersatzdistrikte eingetheilt und nur die an Hauptorten dieser Gebiete bestehenden Preise in Rechnung gezogen werden. Für den Hopfen besteht eine solche Distriktseintheilung nicht, sondern es wird der durchschnittliche Marktpreis innerhalb eines Kreises in Anschlag gebracht [1]. Befindet sich an den Hauptorten kein Getreidemarkt, dann sind die Preise nach den nächstgelegenen bedeutenden Märkten, von welchen die Brauer ihr Materiale zu beziehen pflegen unter Berücksichtigung der Angaben glaubwürdiger Landwirthe und Brauer auch ihrer Manuale festzusetzen. Die zweimalige Erhebung der Produktenpreise geschieht einmal Behufs der Tarifirung des Winterbiersatzes, das andere Mal zur Berechnung des Sommerbierpreises. Jenem, der längstens bis zum 20. Dezember jeden Jahres festzusetzen ist, dienen die Gersten- und Hopfenpreise der Monate October und November als Grundlage. Da jedoch vor dem gesetzlichen Anfangstermin die Verleitgabe des Winterbieres bereits begonnen hat, so ist einstweilen der definitive Winterbiersatz des verflossenen Jahres als provisorischer Preis festzuhalten. Zur Berechnung des höheren Sommerbiersatzes, der sogleich definitiv und zwar längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres festzusetzen und zu publiciren ist, dienen die Gersten- und Hopfenpreise der Monate October, November und Dezember. Der definitive Winterbiersatz tritt sofort mit der Publikation, der Sommerbiersatz aber erst mit dem der Publikation folgenden 1. Mai in Wirksamkeit. Wird Sommerbier noch nach dem 1. Oktober verleitgegeben, so darf der dafür berechnete höhere Satz wohl begehrt werden, dagegen darf für das nach dem 1. Mai noch ausgeschenkte

1) Art. 20 und 21 der Hauptverordnung. Gesetz vom 23. Mai 1846. Dann M. E. 17. und 18. Dez. 1846. Döllinger XXIX. S. 438 und 439.

Winterbier nur der entsprechende niedere Satz verlangt werden. Die bei der dargelegten Berechnungsweise für die kleinen Schenkquantitäten sich ergebenden Bruchtheile sind durch folgende Regel gehoben: bei einer Maass Bier bleibt ein Pfenigbruch über einen geraden Pfennig sowie jeder ungerade Pfennig zum Besten des Publikums ausser Rechnung, dagegen soll ein Pfennigbruch über einen ungeraden Pfennig zum Besten der Wirthe auf den nächsten geraden ergänzt werden. Geht der Biersatz durch einen Lokalmalzaufschlag auf einen ungeraden Pfennig aus, so wird derselbe für die erste Hälfte der Zeit seiner Gültigkeit um einen Pfennig erhöht, für die zweite Hälfte um einen solchen erniedrigt. So ist endlich der Preis des Bieres gefunden, der als sogenannter Gantersatz d. h. als Preis des vom Brauer unter dem Reife im Grossen verkauften Bieres zu beobachten ist. Damit ist aber das künstliche System der Tarifirung noch nicht vollendet, sondern es fährt consequent weiter fort und setzt noch ganz besondere Regeln bezüglich des Schenkpreises des Bieres fest.

Der Schenkpreis, welcher als solcher den Preis für das in Detail an die Consumenten unmittelbar verkaufte Bier bezeichnet, darf nach der oft erwähnten Hauptverordnung um 2 Pfennige höher als der vornhin berechnete Gantersatz angesetzt werden. Diese Erhöhung soll den Gastwirthen, die man hier zunächst im Auge hat, als Mannsnahrung oder Unternehmergewinn zu Gute kommen. Den so bestimmten Preis darf der Gastwirth in allen Fällen ohne Rücksicht auf seinen Einkaufspreis behaupten. Noch höher darf er bei der Abgabe des Flaschenbieres steigen, bei der ihm durch besondere Bestimmung die Befugniss eingeräumt ist, von einer Dreiquartflasche 3 Pfennige, von einer Maassflasche 4, von einer Flasche zu 1¼ Maass 5 Pfennige über den Schenkpreis zu verlangen. So regulirt sich der Schenkpreis für die Wirthe. Dieser ist aber wieder anderen Bedingungen unterworfen, wenn der Produzent selbst einen Wirth macht und eine Bierschenke hält. Hier ist zu unterscheiden, ob der Brauer eine besondere Wirthschaftsgerechtigkeit besitzt, ausübt und versteuert, oder nicht. In jenem Falle darf er gleich den Wirthen von den Hausgästen, wie von der äusseren Kundschaft den vollen Schenkpreis ver-

langen, auch sonst alle Befugnisse der Wirthe bezüglich der Verleitgabe des Bieres ausüben.

Ueber diese Preisbestimmungen dürfen Brauer und Wirthe nicht hinausgehen, ohne Strafe zu gewärtigen. Die Wirthe dürfen selbst dann keinen höheren als den für ihr Gebiet berechneten Schenkpreis verlangen, wenn sie auch ein theureres Bier aus einem fremden Bezirk bezogen haben sollten, doch sind hier Dispensationen zulässig. Ein höherer Preis darf nur bei Doppelbier (Einbock, Gais) verlangt werden mit der Beschränkung, dass der Brauer behufs der Prüfung die Malzdeklaration beobachtet und beim Export auf die Rückvergütung des Malzaufschlages verzichtet. Der Wirth jedoch kann nicht mehr als seine 2 Pfennige Mannsnahrung zum höheren Preise des Doppelbieres schlagen. Ferner ist auch bei ausserordentlichen Gelegenheiten, besonderen Ereignissen und Festlichkeiten ein höherer Schenkpreis nach den solche Fälle begleitenden Umständen gestattet. Den Gartenwirthen Münchens in und ausser dem Burgfrieden aber ist als ganz besondere Ausnahme völlig freier Preissatz gewährt.

Was den Bierabsatz unter der polizeilichen Taxe anlangt, so ist selbst dieser der polizeilichen Wirksamkeit nicht entrückt. Wer nemlich, Brauer oder Wirth, das Bier wohlfeiler als um den gesetzlichen Preis verleitgeben will, hat sich erst eine polizeiliche Licenz zu erwirken. Nur der Producent kann vollkommen frei das Bier im Grossen unter dem Reife um einen geringeren Gantersatz an Wirthe, wie Privaten absetzen. Ebenso frei kann er statt des Schenkpreises den niedrigeren Ganterpreis von seinen Gästen im Hause verlangen. In allen diesen Ausnahmsfällen sind aber weder Brauer noch Wirth von den gesetzlichen Bestimmungen über das quantitative Verhältniss der Bierstoffe und die polizeiliche Prüfung befreit.

Versuchen wir nun das Verfahren der Polizei bezüglich der Ueberwachung der gegebenen Regeln zu entwickeln.

III. Ueber die Güte des Bieres, wie über die Einhaltung der gesetzlichen Preisbestimmungen führt die Polizei mehr als in anderen wirthschaftlichen Angelegenheiten des Publikums scharfe Controlle. Und hier ist besonders der Bierproben und Visitationen

Erwähnung zu thun. Dieses Institut ist eine Commission aus einem Polizeibeamten und zwei bis drei eigens verpflichteten Bierbeschauern bestehend. Wo die letzteren nicht aufgestellt sind, wie es oft in entlegenen Dörfern der Fall ist, wird der durch Handgelübde zu verpflichtende Gemeinde- oder Dorfvorsteher beigezogen. Diese Bierbeschauer, auch Bierkieser geheissen, müssen nicht brauverständig oder technisch gebildet, selbstverständlich jedoch bierbefreundete Männer sein. Zur Vornahme der Biervisitation als Präventivmaassregel ist der Monat April und die Tageszeit von 6—9 Uhr Morgens und 3—8 Uhr Abends bestimmt, damit nicht die Güte des Lagerbieres durch den Zutritt der wärmeren Luft während der übrigen Tageszeit leidet. Ausserdem sind auch unvermuthete Biervisitationen angeordnet, die begreiflicher Weise an keine Jahres- und Tageszeit gebunden sein können. Die Praxis nimmt sie besonders in der Zeit einer stärkeren Bierconsumtion vor.

Im Monat April sieht man nun alljährlich jene Biercommissäre von Kneipe zu Kneipe, von Keller zu Keller wandern, um die Qualität und Quantität der Biervorräthe zu untersuchen. In ersterer Beziehung haben sie Farbe, Glanz, Schaum, Lauterkeit, Geruch und Geschmack des Bieres mit Rücksicht auf die öffentlichen von Amtswegen kundgegebenen Merkmale eines guten tarifmässigen Bieres zu prüfen. Hiebei sind die Bierkieser gezwungen, ihren Geschmack durch Enthaltung von sauren oder süssen dursterregenden Speisen und Getränken, durch Unterlassung des Rauchens etc. so frei und unpartheiisch als möglich zu erhalten und, um jedwede Unbestimmtheit und Unsicherheit des Urtheils zu vermeiden, nicht mehr als 6 verschiedene Biere des Tages zu prüfen. Bezüglich der Temperatur des Bieres dürfen sie nicht weniger als 7 und nicht mehr als 13 Grad R. finden. Rücksichtlich der Quantität hat sich die Visitation über das gesammte Sommerbier des Distrikts und über alles Bier, das sich in den Lagerhäusern eines jeden Brauers vorfindet, zu erstrecken. Die Commission hat auch die Grösse der Schenkgeschirre und der Lagerfässer zum Export genau zu untersuchen. Die Quantität des produzirten Bieres im Grossen und Ganzen zu bestimmen, ist Sache des Malzsteuerbeamten, um die Ueberein-

stimmung der Gesammtmasse mit der Angabe des Malzquantums von Seite des Producenten zu prüfen.

Die Methode der Bierprobe ist bei den Frühjahrs- und unvermutheten Visitationen sehr einfach. Sie besteht in der blossen Gaumen- oder Geschmacksprobe, wobei die Anwendung von Instrumenten (Bierwaagen) und aller anderen Mittel verboten ist. Die Bierkieser kosten das zu prüfende Bier und ihr Urtheil ist entscheidend. Erklären sie dasselbe für tarifmässig, dann ist der Brauer unter allen Umständen von weiteren Plackereien frei. Verwerfen sie das Bier, dann wird die Untersuchung weitläufig, wie in dem Falle, wo ein geringhaltiges Bier denuncirt wird. Es kommt zur Gaumenprobe noch die Vergleichung mit anerkannt gutem oder Musterbier des Bezirks, wenn ein solches zu finden ist und endlich eine chemische Untersuchung des Gehaltes, wobei Bierwaagen und andere chemische und physikalische Instrumente zur Ermittlung einer Fälschung nicht der Güte gestattet sind. Die Gaumenprobe und Untersuchung der Güte des Bieres muss an der Quelle selbst vorgenommen werden, während die chemische Untersuchung auch an anderen Orten Statt haben kann.

Wer nach solchen Untersuchungen für schuldig befunden wird, verliert das treffende Erzeugniss und unterliegt empfindlichen Geldstrafen, die sonst nur bei Verletzung der Taxbestimmungen üblich sind.

IV. Man findet in diesem Taxsystem die künstlichste legislative Operation, welche als Universalmuster im Gebiete der Wirthschaftspolizei aufgestellt werden könnte, wenn die gesteckten Ziele dadurch wirklich erreicht würden. Man könnte fast den künstlichen Bau desselben bewundern, allein die Bewunderung wird durch Zweifel über die Zweckmässigkeit eines Systems gestört, welches das wirthschaftliche Leben bis auf die leisesten Regungen zügelnd überwacht.

Eine nähere kritische Untersuchung der Sazungen wird den Zweifel rechtfertigen.

1) Dem ersten Blicke begegnet sogleich der Widerspruch, dass sich die Regelung der Erzeugung und des Absatzes des Bieres zum grössten Theil auf eine Verordnung gründet, welche einer längstbegrabenen Zeit angehört. Wie können die Pro-

duktions- und Absatzverhältnisse, welche im Jahre 1811 das Wirthschaftsleben bedingten, einen Anhaltspunkt für volkswirthschaftspolitische Maassregeln in unseren Tagen geben, in denen das ökonomische Leben theils in ganz neuen, theils in umgestalteten Formen sich bewegt! Die unmittelbaren wie mittelbaren Bedingungen der Produktion haben sich durch die reichlich gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse, die vielen glücklichen Entdeckungen und Erfindungen im Gebiete der Technik, ferner durch die rasche Ausbildung unseres Transportwesens ungleich günstiger gegen die Zeit des beginnenden Jahrhunderts gestaltet. Selbst in die Gewerbe, welche die Taxe belastet, haben sich die Fortschritte trotz des denselben entgegenstehenden Tarifwesens wenn gleich nur schwache Bahnen gebrochen. Ein Braugewerbe, das in seiner Einrichtung nur in schwachen Versuchen der wirthschaftlichen Entwicklung parallel geht, kann mit einem solchen aus dem Jahre 1811 nicht mehr verglichen werden. In den meisten grösseren Brauereien sieht man jetzt neben dem Dampf des siedenden Bieres den der Maschine aufsteigen.

Uebrigens ist das Normalbrauhaus, welches jährlich 450 Schäffel trockenen Malzes absiedet, in der That selten zu finden. Die meisten sind grösser, weil bei einer so geringen Anlage ein unverhältnissmässig grösserer Produktionsaufwand nöthig ist. Für München berechnete sich im Jahre 1842—43 der Verbrauch eines Brauhauses von trockenem Malz auf 2647, für Nürnberg auf 750 Schäffel. Da die kleineren Brauhäuser stets ab-, die grösseren aber zunehmen, so stellt sich heutzutag eine noch bedeutendere Menge an Malzverbrauch für die einzelnen Braugewerbe und damit eine noch grössere Abweichung vom Normalquantum heraus.

Das Produktionsmaterial aber selbst ist in den verschiedenen Zeiten ganz anderen Markt- und Preisgesetzen unterworfen. Durch die stete Berücksichtigung der Getreide- und Hopfenpreise ist den wechselnden Gestaltungen in der Geschichte der Preise nicht gebührende Rücksicht verliehen; denn nicht bloss Gerste und Hopfen sind veränderliche Werthe in der Bierfabrikation, sondern noch viele andere Verwandlungs- und Hülfsstoffe. Es liegt überhaupt in der Ausscheidung einer ständigen und unstän-

digen Grösse und der Annahme der letzteren in den Getreide- und Hopfenpreisen eine Willkührlichkeit und eine arge Verkennung der einfachsten Wirthschaftsgesetze. Ständige und unständige Werthe sind durchaus relative Begriffe. Sind die in der Verordnung angenommenen Theile der ständigen Grösse: Geld, Capital, Arbeitslohn, Brennmaterialien und andere Hülfsstoffe nicht schon desshalb veränderliche Grössen, da auf ihre Preise die anerkannt wechselnden Werthe des Getreides Einfluss haben? Aber schon an und für sich sind die angeblich ständigen Grössen unter der unmittelbaren Herrschaft der veränderlichen Gesetze des Angebotes und der Nachfrage unständige Grössen. Unter dem bewölkten politischen Horizonte in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts mögen die Capitale viel höher gestanden sein, als in der späteren friedlichen Zeit, wo sie von einem regeren Wirthschaftssinn und lebendigeren Spekulationsgeiste aufgescheucht in grösseren Massen und viel schneller dem capitalbedürftigen Publicum zugeführt werden. Gewiss ist die Annahme von 5% für das gesammte Grund- und Verlagscapital des Normalbrauhauses zu hoch, schon desshalb, weil ein mehrmaliger Ansatz des Capitals bei starkem Verschleiss möglich ist.

Wie konnte man den Arbeitslohn als ständige Grösse annehmen! Die Geschichte desselben zeigt uns eine stete Veränderlichkeit seines Preises gleich anderen Produktionselementen. Er hat seit einigen Jahrzehnten in auffallender Weise zugenommen. Die nächste Folge wären höhere Produktionskosten und Dank der Polizei, könnte man ausrufen, welche durch die feste Taxe jene Kostensteigerung dem Publicum unfühlbar macht! Allein abgesehen von der Unnatürlichkeit und Ungerechtigkeit einer Maassregel, welche einem Producenten die Möglichkeit benimmt, seine grösseren Produktionskosten vom Abnehmer im Preise ersetzt zu verlangen, so würde auch ohne die wohlwollende Fürsorge der Polizei die Arbeitslohnsteigerung durch den stets zunehmenden Maschinenbetrieb unfühlbar gemacht, durch welchen ein grosser Theil der nunmehr höher bezahlten Arbeiter ersetzt wird. In den meisten grösseren Brauereien arbeitet und schafft jetzt die Maschine für Menschenhände und trägt in auffallender Weise zur Verringerung der Produktionskosten bei.

Eines der grössten Brauetablissements in Erlangen producirt jetzt mit einer Dampfmaschine von 5 Pferdekraft und 15 ständigen Arbeitern 40000 Eimer jährlich, während man früher ohne Maschine mit 20 Arbeitern nur eine Quantität von 25—30 Tausend Eimer erzeugen konnte. Die Maschine lässt noch eine Steigerung der Produktion bis zu 60 Tausend zu! In derselben Brauerei wird nach der zuverlässigen Aussage des Besitzers täglich ein Eimer Bier am sogenannten Haustrunk erspart; denn die Zahl der Arbeiter ist beim Maschinenbetrieb geringer und wenn dies auch nicht der Fall, so übernimmt doch die Maschine die schwierigen das Consumtions-Bedürfniss der Arbeiter steigernden Beschäftigungen.

Endlich hat die bayerische Polizei das Holz als ein sehr wichtiges Produktionsmaterial zum Brennen wie zur Fassfabrikation, das gleichfalls bedeutenden Preisschwankungen unterworfen ist, bei der Taxcalculation übersehen. Es müsste hier freilich in dem System, wenn es nicht illusorisch werden soll, eine Menge Rubriken für die verschiedenen Holzgattungen und Brennsurrogate wie für die zeitweisen Preisveränderungen aufgenommen werden, was allerdings die Berechnung der Taxe um einige Factoren verwickelter und schwieriger gemacht hätte. —

2) Betrachten wir nun das Verfahren in der Festsetzung der Getreidepreise nach Distrikten, so gewahren wir eine gänzliche Ausserachtlassung der Erscheinungen des Getreidemarkts. Die Grenzen der Distrikte sind vollends illusorisch, denn sie sind längst durch die Locomotive niedergerannt. Früher mag in den Märkten der verschiedenen Distrikte allerdings eine relevante Preisverschiedenheit stattgefunden haben; jetzt ist dieselbe durch das ausgebildete Transportwesen nivellirt. Die Zeiten, in denen auf kurze Disstanzen und in kurzen Zeiträumen Mangel und Ueberfluss wechselten, sind nunmehr begraben; der Dampf der Locomotive hat den Hungertod erstickt. Während früher mehrere Gegenden Bayerns z. B. die Frankenlande ihr Getreide aus Böhmen statt aus ihrer eigenen Kornkammer bezogen, macht es jetzt die Eisenbahn möglich, vom eigenen Produkte zu leben und mit der Vollendung der Ostbahnen wird ganz Bayern ein Getreidemarkt sein, wie es jetzt schon von der Regierung all-

mälig als ein Markt bezüglich des Hopfens angesehen wird; denn für dieses Produkt ist das Land nicht in Distrikte abgetheilt worden.

Wie die Ausgleichung der Getreidepreise an den verschiedenen Marktorten mehr und mehr zunimmt, beweisen die statistischen Aufzeichnungen. Aus dem gediegenen Werke Seuffert's [1]) über Getreidestatistik in Bayern entnehmen wir, dass unter 13 Marktorten im Jahre 1815 an drei, im Jahre 1835 an fünf und im Jahre 1855 an acht Orten gleiche Gerstenpreise galten, den Gulden als Einheit angenommen. Interessant ist es, die Gleichheit gerade in den an einer Bahnlinie gelegenen Getreideschrannen zu finden.

Wo aber wirklich Differenzen der Gerstenpreise in den verschiedenen Districten bestehen, weiss sich der Producent eines theuerern Marktortes durch spekulative Benüzung der bequemen Transportmittel der Gegenwart zu helfen. Er kauft an wohlfeilen Orten ein und darf doch den höheren Preissatz in Rücksicht der höheren Getreidepreise seines Distrikts in Anschlag bringen. Noch leichter ist es einem gewandten Produzenten, die Preisdifferenzen der Zeit vortheilhaft zu benüzen [2]).

3) Eine grosse Täuschung liegt ferner in der Absicht die sogenannte Mannsnahrung, was die Nationalökonomie als Unternehmergewinn bezeichnet, für alle Wirthschaftsepochen und für alle unternehmenden Köpfe in gleicher Grösse festzusetzen; denn derselbe ist mehr als jeder andere Quotient des Nationaleinkommens den Veränderungen in den socialökonomischen Conjuncturen ausgesetzt. Uebrigens hat die Ausdehnung des Handels und Verkehrs dem Unternehmergewinn ein grösseres Feld geöffnet und ist derselbe besonders durch den Maschinenbetrieb, welcher die den Unternehmergewinn schmälernden Arbeitslöhne erspart, bedeutend gestiegen. Die Mannsnahrung ist auch in der Brauerei

1) Statistik des Getreide- und Victualienhandels im Königreiche Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes, aus amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Georg Carl Leopold Seuffert. München, Weiss 1858, S. 284.

2) Im Uebrigen wäre es sehr zweckmässig, das Gewicht als Preisbestimmungsmittel anzuwenden. Gute Sachrometer weisen zwischen den einzelnen Scheffeln Malz oft sehr bedeutende Gehaltsdifferenzen nach.

bei weitem grösser, als sie nach der Verordnung von 1811 sich belauft. Den grösseren Theil zahlt aber das Publikum durch die Taxe.

Wenn aber auch der Unternehmergewinn ein in den verschiedenen Zeiten sich gleich bleibender Faktor wäre, so liegt doch in dem gleichen Ansatz der Mannsnahrung für alle unternehmenden Individuen ein grosser volkswirthschaftlicher Irrthum; denn kein Einkommen ist mehr durch die persönliche Wirthschaftsfähigkeit bedingt, als der Unternehmergewinn. Es ist eben der Theil des Einkommens, welcher mit der persönlichen Geschicklichkeit und Gewandtheit in der Anlage und Ausführung einer Produktion steigt und fällt. Die Taxe aber zahlt dem Ungeschickten die theure Produktion und macht dem Geschickten gegenüber einen wohlfeilen Preis unmöglich.

4) Die trügerischeste Operation liegt in der Feststellung des Normalpreises der Gerste und des Hopfens nach den höchsten und mittleren Marktpreisen. Der Grund, die mittleren Preise statt der niedrigsten als eine der Grenzen zur Berechnung anzunehmen, liegt in dem Gebot und der Voraussetzung, dass immer nur die guten Qualitäten der Produktionsstoffe zur Erzeugung des Bieres verwendet werden. Ohne der Freiheit und Selbstverleugnung der Brauer nahe zu treten, darf man dies nicht immer erwarten und verlangen. Im Publikum hat auch längst die Meinung unzerstörliche Wurzel geschlagen, dass von den wenigsten Brauern das tarifmässige Verhältniss der Incredienzien zur Biererzeugung eingehalten werde; dass vielmehr durch hohe Gussführung aus den bestimmten Quantitäten von Malz und Hopfen eine weit grössere Menge von Bier erzeugt werde, als das Gesetz zulässt. Es kann ja auch die Qualität durch eine geschickte Behandlung ebenso gehoben, wie durch eine ungeschickte verringert werden.

Aber abgesehen hievon wird der Durchschnittspreis trotz der vermittelnden Berechnung der Behörden doch nur von den dabei betheiligten Brauern festgesetzt. Sie bilden die grosse Majorität des nachfragenden Publikums, die sich ohne besondere ökonomische Fürsorge leicht zu einem hohen Peise verstehen, weil ihnen derselbe durch die Taxe, die mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preise zu berechnen ist, vergütet wird. In vielen

Fällen werden sie sogar den Preis in die Höhe zu treiben suchen, besonders wenn sie sich im Besitze von Materialien aus wohlfeileren Zeiten befinden, weil ihnen dann durch die nach dem hohen Preis berechnete Taxe oft ein bedeutender Gewinn gesichert ist.

Diese künstliche Preissteigerung ist aber noch nicht der einzige Uebelstand; der Modus der Durchschnittsberechnung selbst kann zu den fehlerhaftesten Resultaten führen. Der rechnerisch gewonnene Durchschnitt vom höchsten und mittleren Preis ist nicht immer die wahre Mitte. Ein einziger sehr hoher Preis, wie er nach dem Gesagten öfters vorkommen wird, kann den Durchschnittspreis weit von der wirklichen Mitte zur Höhe rücken, wenn nemlich blos der höchste und niedrigste Posten zur Grundlage der Berechnung dient.

Ein weiterer bedeutender Uebelstand liegt dann in dem Verbot, dass sich der Schenkpreis immer nach dem Ganterpreis des Orts der Verleitgabe nicht der Erzeugung zu richten hat. Es ist also der Wirth, der aus einem fremden Distrikt Bier um welchen Preis nur immer bezieht, stets zu dem Preise seines Orts gezwungen. So wurde das Gesuch der Tölzer Wirthe, dass ihr Bier um einen höheren Preis in München verschenkt werden dürfe, mehrmals abschlägig beschieden und ihr nach München versandtes Bier dem dortigen Schenkpreis unterworfen [1]). Heisst dies nicht die Elemente der Concurrenz und des Verkehrs in Fesseln schlagen?

Ueberhaupt liegt ein sehr zu beklagender Fehler in der absoluten Gültigkeit der Verordnungen für alle Theile des Landes, welche die grösste Verschiedenheit in den Produktions- und Absatzbedingungen zeigen.

Die Grundberechnungen der Verordnung von 1811 waren dem Kreise Oberbayern entnommen; in anderen Kreisen hätten sich wahrscheinlich andere Voraussetzungen ergeben.

5) Kommen wir endlich auf das Institut der Bierprobe zu sprechen, so wird eine nähere Untersuchung desselben das System

---

1) Minist. Entschl. v. 3. März 1818. Döllinger Bd. XIV. S. 1069. Brater Blätter für administrative Blätter. Bd. VII. S. 242.

des Taxwesens völlig durchbrechen. Die Bierprobe ist der Schwerpunkt der ganzen Bierpolizei. Durch sie soll die Frage beantwortet werden, ob das Bier tarifmässig d. h. von der Qualität sei, welche die Höhe des gesetzlichen Preises verlangt. Von der Kunst des Bierkiesens darf man aber nicht die Constatirung des Verhältnisses zwischen den einzelnen Substanzen erwarten; denn dies wäre dem geübtesten Bierverständigen unmöglich und grenzt an Wahrsagerkunst. Selbst der technisch Gebildete vermag mit den bis jetzt gegebenen Mitteln der Sache nur schwer auf den Grund zu kommen[1]).

Die Bierkieser sind Männer aus dem Volke, die keinen anderen Maassstab der Prüfung als diese selbst haben, nemlich den gesunden natürlichen Geschmack. Jedes andere künstliche Mittel ist verboten, abgesehen davon, dass die technische Chemie deren nur sehr unpraktische bieten kann. Wer könnte nun diese Geschmacksprobe sicherer und gerechter üben, als eben das ganze grosse Publikum selbst. Die Bierkieser können sich selten der freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Regungen zu den betheiligten Wirthen und Brauern erwehren und wenn es ihnen auch möglich ist, so bleibt doch die Probe nur auf wenige individuelle Gaumen beschränkt. Die allgemeinen Anhaltspunkte, welche ihnen gegeben sind, werden ganz illusorisch; denn die Objekte der Prüfung: Farbe, Glanz, Schaum, Lauterkeit, Geruch und Geschmack des Bieres werden nach dem Wunsche des Publikums in so verschiedenen Nüançen erzeugt, dass es äusserst bedenklich und schwierig ist, die Güte des Bieres nach einem Maassstab, nach einem Geschmack zu prüfen. Man kann die Beobachtung machen, dass trotz der Gleichheit der Produktionsweise und des Verhältnisses der drei Grundstoffe im Allgemeinen an einem Orte unter 50 Produkten nicht ein Fall völlig gleicher Qualität gefunden wird und doch werden alle vom Publikum verzehrt. Was will das Urtheil eines Bierkiesers entscheiden, dessen Geschmack bei der Vornahme so vieler Bierproben leicht verdorben wird? Vor-

1) Die Steinheil'sche Methode, die neueste und beste vermag zwar das quantitative Verhältniss der chemischen Bestandtheile auf's Genaueste zu ermitteln, nimmt jedoch keine Rücksicht auf den Geschmack des Getränkes.

sorglich hat das Gesetz nur 6 Bierproben nacheinander gestattet und Entsagung von allerlei partheiischen Speisen geboten; allein es ist die Zahl 6 relativ und im concreten Fall kann schon die dritte oder vierte Probe das Urtheil wankend machen; sodann aber jene Tugend der Enthaltsamkeit bei dem einen oder andern Bierkieser gerade Geschmacklosigkeit herbeiführen.

Die gerechteste Biercommission ist das Publikum selbst. Es kennt keine Freundschaft oder Verwandtschaft, sondern straft unnachsichtlich durch Entziehung der Nachfrage, welche viel empfindlicher und nachdrücklicher wirkt, als Geldstrafen und Verlust des Bieres durch die Bierpolizei. Welch' schwache Autorität das Urtheil der Bierkieser beim Publikum besitzt, zeigt das consumirende Leben selbst; denn häufig sucht das Publikum gerade die Quellen auf, deren Probehaltigkeit die Biercommission verwarf und noch viel häufiger verlässt das Publikum andere, deren Vorzüglichkeit die Bierkieser gepriesen. Die Zwecklosigkeit des Instituts der Biercommission ist beim Volke bereits sprichwörtlich geworden. Wenn aber auch dieselbe an sich praktisch wäre, so bleibt doch zu bedenken, dass bei den vorherzusehenden Biervisitationen im Monat April nicht leicht ein Brauer in Verlegenheit kommen wird und die aussergewöhnlichen unvermutheten Prüfungen in der Regel erst dann vorgenommen werden, wenn das Publikum durch seine Klagen und die Entziehung seiner Abnahme schon entschieden hat.

In dieser Polemik gegen die Biercommission soll nicht eine absolute Verwerfung aller polizeilichen Thätigkeit gegen wirklich ungesunde und schädliche Getränke liegen. Es ist nur die volkswirthschaftspolitische Zweckmässigkeit der Tarifirung und der polizeilichen Bierprobe als eines Criteriums der Tarifmässigkeit zu bestreiten. Die Polizei kann auch ohne Taxe und bei Ueberlassung der Bierprobe an das Publikum den offenkundigen Betrügereien und Fälschungen entgegenwirken und mag hier tiefer gehende chemische Untersuchung gebieten und veranlassen. Freilich ist auch hier mit grosser Vorsicht zu prüfen und zu urtheilen, weil hier eine allgemeine Methode für alle Arten von Gebräu zu höchst ungerechten Entscheidungen führen kann. So ist eine gleiche Anwendung der Fuchsischen hallimetrischen

Bierprobe für Münchner wie Bamberger Bier sehr bedenklich: denn das Fuchsische Instrument ist nach Münchner Bier construirt und wird ein Bamberger auf gesetzliche Art gebrautes Bier immer reicher an Weingeist finden als jenes und daher leicht für ein tarifwidriges erklären. Die Praxis hat in diesem Punkte manche irrthümliche Entscheidung aufzuweisen. Den Grund jener Verschiedenheit hat man darin zu suchen, dass in Bamberger Landen nicht die Münchner Dickmaisch-, sondern die sogenannte Lautermaisch- Brauerei üblich ist, welche bekanntlich einen längeren und intensiveren Gährungsprocess bewirkt und dadurch einen grösseren Alcoholgehalt herbeiführt [1]).

6) Wir haben schon oben bemerkt, dass trotz der Taxe technische Fortschritte in dem Braugewerbe erkenntlich sind. Ohne die Taxe würde die technische Ausbildung dieses Gewerbes jedoch eine viel höhere Stufe erreicht haben. Die Taxe macht die Producenten indolent gegen jede Verbesserung, weil sie durch dieselbe ihren Gewinn unter allen Umständen gesichert finden. Der Unternehmungslustige wird aber sogar von Meliorationen abgeschreckt, denn er ist durch die Satzung gehindert, den Preis nach den veränderten Produktionskosten zu richten. Wenn auch die Taxe nur ein Preismaximum festsetzt und daher einen geringeren Preis für den Fall wohlfeiler Produktionskosten gestattet, so liegt darin noch keine Ermunterung zu Produktionsverbesserungen; denn bei jeder Melioration, deren günstige Folgen nicht augenscheinlich sind, fürchtet er die Unmöglichkeit, einen höheren Preis zu verlangen. Es hat aber ausserdem das Gebot eines Maximums eine stillschweigende man kann sagen oppositionelle Verbindung der Produzenten zur Folge, zum Trotz gegen das Maximum auch nicht unter der Taxe abzugeben. Beweise hiefür liefern die Gehässigkeiten, und Verfolgungen aller Art, welche einzelne Produzenten, die einen Preis unter der Taxe versuchen, von ihren Geschäftsgenossen bekanntermassen zu erfahren haben. Andererseits wird der Volksunwille gegen jene

---

1) Bei der Lautermaisch wird das Malz nur gebrüht und die absickernde Würze verwendet, bei der Dickmaisch aber das Malz zu einem dicken Brei verkocht.

Gewerbsleute erregt, welche dem Beispiel einer geringeren Taxe nicht folgen wollen. Solche sociale Folgen wirken mächtiger und schrecken mehr als Gesetz Um vollends alle freie Bewegung zu hemmen ist in Bayern selbst die Abgabe unter der Taxe an allerlei polizeiliche Bedingungen geknüpft.

Wir können täglich erfahren, welch' nachtheiliges Hemmniss die Taxe für den technischen Fortschritt bildet. Man kann mit Leichtigkeit nachweisen, dass unter allen Gewerben die mit einer Taxe belasteten in technischer Ausbildung verhältnissmässig am weitesten zurück sind; wie das Mezger-, Brau- und Bäckergewerbe. Roscher[1]) theilt das schlagende Beispiel mit, dass die Dresdner Bäcker 28 Silbergroschen Aufwand hatten, um einen Schäffel Korn zu verbacken, während die dortige Militärbäckerei dasselbe Resultat mit 8 Silbergroschen erzielte.

Soviel von einigen hervortretenden Uebelständen des bayerischen Biertarifs. Es geht aus den gegebenen Erörterungen unzweifelhaft hervor, dass ein Taxsystem solcher Art den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen kann. Die Erfolglosigkeit hat aber ihren Grund nicht blos in der Form des bayerischen Taxsystems an sich, das als Resultat einer erfahrungsreichen Praxis anzusehen ist, sondern im Tarifwesen überhaupt. Es ist dasselbe nunmehr durchaus ein unseren Wirthschaftsformen, unseren Verkehrgesetzen widerstrebendes Institut. Keine Regierungskunst kann Maassregeln erfinden, welche sich den natürlichen oft tiefverborgenen Bedingungen der Produktion und ihrem Verhältniss zur Consumtion vollkommen anschlössen. Und wenn die Gesetzgebungskunst auch augenblicklich einer solchen glücklichen That sich erfreuen kann, so sind doch jene Bedingungen so mannichfaltig und so wechselnd, dass selbst ein Gesetz von der biegsamsten Form denselben nicht folgen kann. In der nächsten Zeit geräth es in Widerspruch mit dem Leben und wirkt schädlich. Dabei ist zu beklagen, dass die kleinsten

1) Roscher über Kornhandel und Theurungspolitik. 3. A. S. 96.

Mängel, wenn sie auf sehr mannichfaltige und zahlreiche Verhältnisse wirken, zuletzt als ungeheure Nachtheile zum Vorschein kommen. Der kleinste kaum sichtbare Fehler in der Stellung eines astronomischen Instruments, das einen grossen Raum durchläuft, hat meilenweite Differenzen zur Folge.

Nach diesen concreten Erörterungen, welche sich den einzelnen positiven Bestimmungen anschliessen, soll im Folgenden das Biertarifwesen nach allgemeinen wirthschaftlichen Gesichtspunkten einer Prüfung unterstellt und auch auf diesem Wege versucht werden, die gänzliche Haltlosigkeit der Biertaxe und die Nothwendigkeit einer vollkommen freien Concurrenz darzuthun.

Der Befürwortung der freien Concurrenz in der Erzeugung und im Absatz des Bieres begegnet in erster Linie die hier zu Lande herrschende Besorgniss, dass der Untergang aller kleinen Braugewerbe erfolgen werde, weil es ihnen unmöglich sei, die Concurrenz der grossen Brauetablissements bei einem geringeren Preis als dem der Taxe zu ertragen. Es ist allerdings eine ausgemachte Erfahrung, dass der grosse Brauer unverhältnissmässig wohlfeiler produzirt, als der kleine. Die Bierbrauerei zählt zu den Erwerbszweigen, die mit ihrer Ausdehnung bis zu einer gewissen Grenze an Reinertrag ausserordentlich zunehmen, ebenso aber auch unter einer gewissen Grenze der Betriebsausdehnung eine auffallend geringe Ertragsquelle bieten. Desshalb ist es eine sehr einleuchtende Ankündigung, dass die kleinen Brauer bei freier Concurrenz durch die grossen vom Schauplatz der Production und des Marktes verdrängt werden. Wenn dies aber auch erfolgt, so entsteht eben dadurch ein Vortheil für die Gesammtheit der Consumenten neben dem Nachtheil für einen kleinen Theil von Producenten. Wer kann dem Publicum den höhern Preis der Taxe zumuthen, damit dadurch einer kleinen Anzahl von Brauern ihr Gewerbe und ihre Existenz erhalten werde. Diese Forderung wäre ebenso kühn als trügerisch, da es statistisch nachgewiesen ist, dass sogar trotz der Taxe die kleinen Brauer mehr und mehr aus der Reihe der Bierprodu-

zenten verschwinden. In E., einer bedeutenden Bierquelle Bayerns, zählt man unter 5 Concursen seit 10 Jahren 4 Fallimente kleiner Brauer. In Augsburg und München sind ähnliche Erscheinungen wahrzunehmen. Wo sie nicht der Nothwendigkeit der Wirthschafts- und Creditgesetze weichen müssen, treten sie selbst zurück. Die leeren Stellen werden meist von den grossen Brauern oder den Innungen angekauft.

Diese Folgen können nur in der geringen Ergiebigkeit der kleinen Braugewerbe ihre erklärende Ursache haben. Dieser Umstand eines geringeren Ertrages wird, abgesehen von den allgemeinen ökonomischen Grund- und Lehrsätzen über Gross- und Kleinbetrieb dadurch besonders erklärlich, dass der kleine Brauer, der nicht immer zahlungsfähig sein kann, von den Hopfen- und Getreidehändlern meist schlechtes Material um einen hohen Preis einkaufen muss; denn durch diesen sucht der Händler das Risico gegenüber einem kleinen Geschäftsmann zu decken. Der Käufer muss desshalb ein theueres und überdiess ein schlechtes Produkt erzeugen, das einen lebhaften und vortheilhaften Absatz unmöglich macht.

Ein kleines Braugewerbe ergiebig zu machen, erfordert einen rastlosen Fleiss und unermüdliche Ausdauer — Eigenschaften, welche man vom grossen Schlag der Producenten nicht erwarten kann. Zu dem gewöhnlichen mittelmässigen Fleiss der grossen Menge kommt aber noch der Reiz des socialen Lebens, in kleinen Verhältnissen durch ein ostensibles Auftreten den Schein des Grossen zu gewinnen. Diese Art zu leben ist um so verlockender, als man zugleich darin ein Mittel zu finden glaubt, das geschäftliche Renomée zu begründen und zu erhalten. Und in der That sind zum Theil die oben erwähnten Vermögenszerrüttungen durch dergleichen Auftritte herbeigeführt oder wenigstens beschleunigt worden.

Dieses Verdrängen der kleinen Produzenten durch die grösseren ruft die nächste Besorgniss hervor, es möchten durch die Freigebung der Concurrenz die grossen Produzenten bei ihrer geringen Zahl sich leicht eine monopolartige Stellung erringen können, in der sie das Publicum in Bezug auf Güte und Preis nach Belieben behandeln werden. Es ist nicht zu läugnen,

dass das Braugewerbe auf seiner eigentlich Gewinn bringenden Höhe ein sehr grosses nur wenigen Producenten zu Gebote stehendes Anlage- und Betriebscapital erfordert. Desshalb steht nur dem grossen Capitalisten der Weg zu diesem Productionszweig offen, die in geringer Anzahl leicht im Einverständniss zum grossen Nachtheil des Publikums wirthschaften könnten. Besonders scheint dieser Einwand begründet zu sein in Rücksicht auf kleine Städte und Märkte, die in ihrem Bedarf oft nur an einzelne Produzenten durch allerlei socialoekonomische Verkettungen gebunden sind.

Allein alle diese Befürchtungen sind ungegründet. Seitdem das Bier in das Bereich der Handelsartikel eingetreten ist, sind solche durch örtliche Verhältnisse möglichen und begünstigten monopolistischen Bestrebungen der Brauer und Wirthe vereitelt. Durch die gegenwärtigen allen Entfernungen spottenden Transportanstalten ist die Alleinherrschaft des Capitals in den engen Grenzen der Städte und Provinzen zerstört. Nunmehr concurriren die Capitalien und ihre Unternehmungen aus vielen Märkten und schwächen sich gegenseitig in ihren monokratischen Bestrebungen. Sie können sich nicht leicht mehr über das Gesetz des Angebots und der Nachfrage erheben, sondern müssen sich demselben im Gebiete eines grossen Ländermarktes beugen. Wo auch die geringe Anzahl der Produzenten und Bierwirthe an einem Orte augenblicklich die Versuchung der Uebervortheilung unterstützt, können solche Tendenzen durch ein auswärtiges Erzeugniss in Kürze vereitelt werden.

Es ist jedem unternehmenden Kopf jetzt eine leichte Sache, auf dem entlegensten Ort einem selbstsüchtigen Brauer oder Wirth durch ein fremdes Produkt die Spitze zu bieten.

An manchen Orten könnte vielleicht die Eigenthümlichkeit der Verkehrs- und Wirthschaftsverhältnisse dennoch die gehofften Wirkungen unmöglich machen, besonders in der ersten Zeit, welche der Uebergang des Lebens in die neue Ordnung der Dinge fordert. Solche Uebergangserscheinungen können um so weniger in Anschlag kommen, als selbst ein dauernder Uebelstand an manchen Punkten noch keinen triftigen Grund abgibt, die freie Concurrenz zurückzuhalten; denn einem partikulären

Nachtheil kann der allgemeine Vortheil, welcher dem grossen Publikum aus der Concurrenzfreiheit erwächst, nicht zum Opfer gebracht werden, sondern es ist vielleicht nur eine Veranlassung zu besonderen Schutzmaassregeln für diese individuellen Verhältnisse gegeben. An manchen Orten wird es übrigens nur nicht schlechter werden, als es jetzt bei dem herrschenden Taxwesen in Bayern aussieht. Wen schon einmal seine Wanderungen durch Berg und Thal und Dorf und Wald des schönen Bayerlandes geführt haben, der ward gewiss überzeugt, dass ihn das Taxwesen nicht vor Biervergiftung zu schützen vermochte.

Der Umstand jedoch, dass das Bier weithinziehender Handelsartikel geworden, soll eine andere bedenkliche Seite zeigen. Bekanntlich hat Bayern mehr oder weniger noch ein natürliches Monopol in der Bierbrauerei, welches seinem Produkte im Auslande, als einem gesuchten Artikel einen sehr hohen Preis verleiht. Das Inland muss nun nach Aufhebung der Taxe mit dem Auslande in der Preisfestsetzung concurriren. Findet sich das Inland zu einem annähernd hohen Preis nicht bereit, so ist der Produzent schnell entschlossen, das Bier zu exportiren. Dadurch wird das inländische Publikum in die Verlegenheit gerathen, ein gutes Getränke um einen sehr hohen oder ein schlechtes um nicht viel geringeren Preis zu wählen. Diese Annahme erscheint um so begründeter, wenn man auf die Thatsache hinweist, dass alljährlich Commissäre aus allen Ländern Europas, ja aus allen Welttheilen in Bayern herumschleichen und das Bier um jeden Preis mit wahrhaft zudringlichem Gebahren den Brauern abringen. In Folge dessen haben in der That die Produzenten an manchen Orten dem inländischen Publikum ihre Thüren verschlossen [1]). In solchen Fällen sollte schliesslich doch die Taxe und polizeiliche Controlle des Bieres als ein gerechtes und sicheres Mittel die Bedürfnisse des eigenen Landes zu wahren anerkannt werden?

Man könnte über den nationalen Egoismus reden, besonders aber die Rechtfertigung über das staats- und volkswirthschaft-

1) In Erlangen, Augsburg, München versendet man Bier nach Amerika, Aegypten, Indien, kurz in alle Welttheile. Für den überseeischen Transport wird das Bier in der Regel in Champagnerflaschen abgezogen.

liche Princip versuchen, welches eine Classe von Produzenten zur Aufopferung für die Bedürfnisse der eigenen Mitbürger und des grossen Ganzen zwingt, aber beide Punkte erledigen sich durch den Nachweis der Grundlosigkeit der Annahme einer Gefährdung des inländischen Publikums durch die auswärtige Nachfrage und den sie befriedigenden Export.

Die ausländischen Consumenten und ihre Commissäre sind Popanzen, welche nur durch den Schein grosser Folgen wirken. Die Marktverhältnisse des Auslandes sind von ganz anderen Bedingungen begleitet, als die des Inlands. Einmal verlangt der Export ein ganz anderes Getränk, als der Localabsatz. In jenem Falle muss das Bier aus bereits oben angegebenen Gründen viel stärker gebraut und daher ein viel höherer Preis als für das auf einheimischen Absatz berechnete Produkt angesetzt werden. Sodann ist die Macht der fremdländischen Concurrenz, den einheimischen Markt zu beherrschen dadurch beschränkt, dass die Nachfrage des Auslandes nur an einzelne wenige Produzenten gerichtet ist, denn eine auf Export berechnete Produktion verlangt ein ungewöhnlich grosses Anlage- und Betriebscapital, dem nur wenige gewachsen sind. Die Mehrzahl bilden die mittelgrossen Brauer, welche ausschliesslich für die Nachfrage der inländischen Consumenten produziren und diese ist auch immer von der Ausdehnung, dass selbst die eigentlichen Exportproduzenten den inländischen Absatz nicht ganz aufgeben. Wenn übrigens der Export bei freier Concurrenz zu fürchten wäre, so hätte er schon längst in der Zeit des herrschenden Taxsystems gefährlich werden müssen; denn dieses hindert den Export nicht, sondern veranlasst vielmehr durch seinen niederen für das Publikum angeblich günstigen Preiscourant im Produzenten den Entschluss, gerade den inländischen Absatz aufzugeben und sein Produkt auszuführen. Die Erfahrung hat aber solches bis jetzt noch nicht bewiesen. In München wirft sich erst in diesen Tagen eine meist aus Ausländern bestehende Aktiengesellschaft auf, welche auf Export zu produziren beabsichtigt, der bekanntlich in München trotz seiner massenhaften Bierproduktion bisher noch äusserst gering war.

Ferner ist die Nachfrage des Auslandes durchaus kein so

dauernder zuverlässiger Faktor der Produktion. Abgesehen von dem Rückschlag, den die Bierconsumtion z. B. durch ein glückliches Weinjahr in einem das Bier nicht gewohnten Lande erhält, ist ein bedeutender Export selbst der Keim des Rückschritts im auswärtigen Absatze. Dieser scheinbare Wiederspruch erklärt sich durch die Erfahrung, dass die mit dem Export zunehmende Verbreitung der Bierconsumtion die Fabrikation des Bieres im Auslande selbst immer mehr zum einheimischen Produktionszweig befördert; dies wird um so mehr der Fall sein, je mehr die Fortschritte der Technik manche territorielle Hindernisse überwinden, die übrigens nicht immer wirkliche, sondern oft eingebildete sind und zuweilen in verkehrten Ursachen gefunden werden. Wenn Anfangs der ungeübte Ausländer ein schlechtes Produkt lieferte, so erzählte man sich in Bayern von allerlei klimatischen und territoriellen Vorzügen des Landes, von der besonderen Qualität des Wassers, was Alles nur diesem Lande die Möglichkeit eines guten Erzeugnisses sichern sollte. Und das bayerische Volk wird sich begreiflicher Weise noch lange selbstgefällig von diesen Vorzügen erzählen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass zwischen Bayern und anderen Ländern gar keine natürliche Verschiedenheit herrscht, welche jenem Lande mancherlei Vorzüge in der Fabrikation des Bieres verleiht; es ist nur die Richtigkeit der weitverbreiteten Ansicht zu bezweifeln, dass solche Vorzüge Bayern zum einzigen Bier erzeugenden Lande stempeln. Sie sind mehr untergeordneter Bedeutung und zum Theil zeitlicher und relativer Natur. Gewiss war das Land durch seinen vortrefflichen Gersten- und Hopfenbau zunächst zur Bierproduktion berufen und dies so lange, als das unausgebildete Transportwesen eine grössere Verbreitung seiner guten Rohstoffe unmöglich machte oder wenigstens erschwerte. Seitdem jedoch die Verkehrsanstalten die Ausbildung, welche täglich unsere Bewunderung erregen, erlangt haben, concurrirt das Getreide aller Welttheile mit dem bayerischen auf allen Märkten und dieses Land besitzt nicht mehr allein eine vortreffliche Gerstenart. Desgleichen machen unsere Eisenbahnen den bayerischen Hopfen bester Qualität zum Gemeingut aller Länder. Wenn überdies Bayern selbst nach allen Richtungen

seine geübten Braumeister aussendet, dann darf man sich zuletzt nicht wundern, wenn der Bayer selbst im Auslande ebenso gute und noch bessere Biere als zu Hause antrifft.

Endlich dürfen wir einen oft übersehenen Umstand, der gegen die Verkürzung des inländischen Publikums durch den Export als ein wirksames Mittel sich erweist, nicht unerwähnt lassen. Sowie durch die Abgabe eines guten Erzeugnisses im Inlande der auswärtige Ruf begründet und gefördert werden kann, so liegt in der Vernachlässigung des inländischen Consumenten selbst die Gefahr einer Verringerung der auswärtigen Nachfrage. Augsburg, welches vor beiläufig 40 Jahren den bedeutendsten Bierexport hatte, wird nunmehr selten in der Ausfuhrliste genannt. Neben manchen Ursachen suchte die allgemeine Meinung den Grund auch darin, dass die Augsburger Brauer auf den ausländischen Absatz sich stützend das einheimische Publikum vernachlässigten und nach und nach war der Glanz des auswärtigen Rufes durch den inländischen wie durch ein schleichendes Gift zerstört. Selbst bei der fortwährenden Ausfuhr eines guten Erzeugnisses sind solche Erscheinungen bei der bekannten Schwäche, mit welcher das Publicum der Macht der allgemeinen Meinung selbst in Widerspruch mit der objectiven Wahrheit sich unterwirft, in keiner Weise auffallend und unbegreiflich. Nach der anderen Seite hin liefert Erlangen einen schlagenden Beweis, das durch sein treffliches Erzeugniss, welches es zunächst dem Inlande bot, eine bedeutende Herrschaft auf dem auswärtigen Markte sich errang. Ein nicht geringer Antheil an der Begründung und Verbreitung dieser Herrschaft kommt gewiss der grossen Zahl der in Erlangen studirenden Ausländer zu, in derer aller Gedenkbuch der Erlanger Gambrinus gewiss als stets genussspendender unvergesslicher Freund eingezeichnet ist. Ueberhaupt wird der wirthschaftliche Egoismus mehr als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, durch die Gewalt der öffentlichen Meinung und des allgemeinen Volkswillens geleitet und gezähmt. In dieser Beziehung hat der bayerische Brauer am meisten zu fürchten und zu gehorchen. Zählt doch Bayern allein in der Reihe seiner grossen historischen Ereignisse sogar sogenannte Bierrevolutionen, die nicht blos der gefürchtete Schrecken der

Bierproduzenten, sondern des ganzen Landes sind, weil sie nicht allein als eine vorübergehende ökonomisch-chirurgische Operation erscheinen, sondern zuweilen den Zündstoff grosser politischer Eruptionen bilden.

Es ist somit leicht einzusehen, dass die Besorgniss einer Gefährdung der inländischen Consumenten durch den Export nicht begründet ist. Zudem beginnt der Export nach manchen Richtungen abzunehmen, daher kam es in jüngster Zeit öfters vor, dass projectirte Unternehmungen von grossen Aktienbrauereien in Bayern unausgeführt blieben, desto mehr aber im Auslande ins Leben treten; und erfahrene Geschäftsmänner berechnen, dass der Export in zehn Jahren auf ein Minimum herabgesunken sein werde.

Die freie Concurrenz der inländischen Produzenten wird sich dann vorzüglich auf den einheimischen Markt zurückziehen und es ist vielleicht die Erscheinung nicht so entfernt, dass sogar ausländisches Produkt den Markt des alten Heimathlandes besuchen wird. Bei vollkommener Taxfreiheit wird dann die Güte und Wohlfeilheit des Bieres allein den Markt beherrschen, wie bei allen Produkten die Erfahrung zeigt. Der Producent wird frei von allen polizeilichen Beschränkungen und künstlicher Leitung den natürlichen Gesetzen der Wirthschaft nachgehen und das Publikum die strengste und gerechteste Biertarifirung und Bierpolizei üben können. Es ist vorauszusehen, dass das Publikum ein besseres Erzeugniss um verhältnissmässig geringen Preis erlangen wird, wenn man weiss, dass bei dem gegenwärtigen künstlichen Tarif ein grösserer Brauer, welcher 20 bis 30 Tausend Eimer alljährlich produzirt, an jedem Eimer 30 bis 45 Kreuzer gewinnt. Im Wetteifer der freien Concurrenz wird mancher Brauer auch mit einem geringeren Gewinn sich begnügen. Der Weg der freien natürlichen Entwicklung der Produktion führt zu dem wahrsten und sichersten Resultat. Jede Einrichtung und Leitung, welche die in der Produktion gelegenen natürlichen Gesetze stört und hemmt, verursacht die krankhaften Zustände einer theueren und schlechten Produktion. Von solchen Folgen ist eben auch die bayerische Bierpolizei erfahrungsgemäss begleitet. Begreiflicher Weise kann aber die Wirkung der freien

Concurrenz nur dann eine heilsame sein, wenn sie nicht blos in der ungehinderten Produktion und im unbeschränkten Absatz des Bieres der gesetzlich berechtigten Brauer besteht, sondern, dass sie freien Zutritt jedem Unternehmungslustigen zur Bierfabrikation eröffnet. Der freie Absatz des Bieres verlangt eine freie Produktion um so mehr als das Bier bereits Fabrik- und Handelsartikel geworden ist. Am allerwenigsten können solche Bestimmungen, wie die Verordnung aus dem Jahre 1853, fortbestehen, welche den Aktiengesellschaften zum Zweck der Bierbrauerei alle Aussicht auf Etablirung abschneidet. Es ist desshalb an der Zeit für endliche Beseitigung des Tarifwesens die lauteste Stimme zu erheben, ohne alle und jede polizeiliche Thätigkeit gegen offene Betrügereien der Produzenten ausschliessen zu wollen. Der Staat soll seine gewerbspolizeiliche Thätigkeit auf eine sanitätspolizeiliche beschränken; er würde von einer lästigen und erfolglosen Aufgabe frei und einer Menge von Verlegenheiten, nutzlosen Regierungsgeschäften und Vielschreibereien los werden, die ersparten Kosten aber könnte er besseren Zwecken widmen. In den meisten civilisirten Ländern Europas weiss man nichts von einer Biertaxe, in unseren Nachbarländern, namentlich Preussen, Oesterreich und Württemberg finden wir sie nicht. Und es ist Thatsache, dass die Bierproduktion in Oesterreich seit mehreren Jahren bei Verkehrsfreiheit grosse Fortschritte in qualitativer Beziehung gemacht hat, während in manchen Gegenden Bayerns trotz der Tarife die Bierproduktion ihren vormaligen ausgezeichneten Ruf ganz verloren hat. Endlich besteht sogar in einem Theil des Bayerlandes, in der Pfalz freie Concurrenz, ohne je die geringste Verlegenheit verursacht zu haben [1].

Es mag wohl eine plötzliche Freigebung des Bierabsatzes in den ersten Tagen manche Collision und Unebenheit hervorrufen, denn es soll eine tiefeingerissene langgeübte Gewohnheit mit der Wurzel ausgerissen werden. Ist es doch, abgesehen von möglichen Uebertreibungen in der Realisirung neuer Principien, eine gewöhnliche Erscheinung im Volks- und Staatsleben, dass bei neuen Instituten augenblicklich die gehegte Erwartung

1) Edel l. c. S. 472 ff.

unerfüllt bleibt. Man hört dann von allen Seiten über die Unzweckmässigkeit des neuen Gesetzes Klagen ertönen und nicht selten wird die neue Ordnung in ihrem Keime wieder erstickt. Das Ausbleiben der gehofften Wirkungen liegt aber nicht in dem neuen Princip selbst, sondern in der krankhaften Vergangenheit, die durch ihre Nachwirkungen die schnelle Umgestaltung des Lebens verhindert. Jede neue Einrichtung verlangt überhaupt erst eine geraume Zeit der Entwicklung und Durchbildung, bis die erwarteten Früchte geerntet werden können. In England, dem Urbild constitutioneller Freiheiten, ist es ein bekanntes Axiom, dass jede Art von neuen Einrichtungen nur durch längeren Gebrauch und durch fortgesetzte Uebung lebensfähig und reif wird. Eine versöhnende Ausgleichung zwischen Vergangenheit und Zukunft wird in der allmäligen Beseitigung der bestehenden Ordnung und in der theilweisen Beibehaltung der Taxe in Rücksicht für locale Produktions- und Absatzverhältnisse zweckmässig versucht werden. Das Leben ist einmal so beschaffen, dass jeder Fortschritt ein Opfer des bisher Erreichten begehrt und mit jeder neuen Organisation eine Desorganisation verbunden ist. Jede neue Idee zeigt in den ersten Tagen ihrer Verwirklichung mehr Schatten als Licht, bis sie den Durchbildungsprocess überstanden hat. Man darf sich nicht durch die trüben Bilder des Uebergangsprocesses neuer Ideen abschrecken lassen; denn erst nach seinem Verlauf kann man sich des gewünschten schönern Erfolges erfreuen. Desshalb soll man neue Institutionen nicht in der ersten Zeit ihres Erscheinens verurtheilen und vielleicht gar wieder zerstören, sondern ihnen freie Entwicklung und ungehindertes Wachsthum gestatten, dann wird man auch die Hoffnungen erfüllt sehen; wie auch das heimische Produkt, dem wir diese Darstellung gewidmet, erst nach einem Process trüber Gährung in voller Klarheit und in vollem Glanze hervortritt.
